№ 1766. Donnerstag, 12. März. (Morgen-Ausgabe.) 1863.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger Zeitung.

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 11. März, Abends 6¾ Uhr.

Berlin, 11. März. Im Abgeordnetenhause wurde ein Schreiben des Ministerpräsidenten an den Präsidenten Grabow verlesen, in welchem der Erstere auf Befehl des Königs die 3 Präsidenten des Hauses und 14 Abgeordnete zur Grundsteinlegung des Denkmals für Friedrich Wilhelm III. am 17. März einladet. Die 14 Mitglieder wurden sofort ausgelooft.

Angekommen 11. März, 8 Uhr Abends.

Berlin, 11. März. Der „Staats-Anzeiger" erklärt in seinem nichtamtlichen Theile folgende Nachrichten für erfunden: Die der „Opin. national" vom 9. März, betreffend den Inhalt der preußisch-russischen Convention vom 8. Februar; die des „Moniteur", betreffend die Interpellation an den preußischen Bundestagsgesandten über die nachtheiligen Folgen der Convention für den deutschen Bund. Das Blatt sagt ferner, nur eine Großmacht, England, habe die Form einer Depesche gewählt, um ihre Bedenken in freundschaftlicher Weise auszusprechen; von mündlichen Vorstellungen, welche neben Frankreich und Oesterreich andere deutsche oder nichtdeutsche Staaten hier erhoben haben sollten, sei der preußischen Regierung nichts bekannt geworden.

New-York, 28. Februar. Nach einem Gerüchte werden 5000 von Weißen angeführte Neger nächstens eine Expedition nach den bevölkerten Districten des Südens machen, um die Plantagen-Neger zu den Waffen zu rufen; man glaubt, daß diese letzteren die Expedition erwarten. Ein ferneres Gerücht besagt, daß der Congreß vor seiner Trennung den Präsidenten Lincoln befragen werde, welche Politik er in einem Vermittelungsfalle zu verfolgen gedenke. Das Conscriptionsgesetz hat den Congreß passirt. Bis zum 20. Februar hat weder auf Charleston noch auf Wicksburg ein Angriff stattgefunden. Ein Journal des Südens behauptet, zwei Dampfer seien ohne Schwierigkeit zu Charleston eingetroffen, mithin sei die Blokade thatsächlich aufgehoben.

Angekommen 11 März, 9½ Uhr Abends.

Lemberg, 11. März. Verbürgte Privatnachrichten melden, daß Langiewicz sich gestern in Folge Beschlusses des Central-Comités als Dictator proclamirt hat. Als Adlatus seien demselben Wisocki und für Civilsachen Bentkowski beigegeben worden.

Das Recht der Vorbautenbesitzer nach der Danziger Willkür.

(Schluß.)

Man könnte einwenden, daß es sogenannte gesetzliche Servituten gäbe, die ohne Constituirung durch ein Rechtsgeschäft unmittelbar aus dem Gesetz hergeleitet würden. Es würde indeß eine dürftige Anschauung von der Entstehung des gesetzlichen Rechts verrathen, wenn man annähme, diese Eigenthumsbeschränkungen zu Gunsten des Nachbars beruheten wirklich auf einer Privatrechtsverhältnisse modifizirenden Anordnung des Gesetzgebers. Dieselben bestanden vielmehr längst, bevor der Gesetzgeber sie sanctionirte, in der Uebung und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein. Daß ein Gesetzgeber jemals in der Weise in die bestehenden Rechtsverhältnisse eingegriffen hätte, wie es durch Constituirung eines Superficies geschehen würde, davon möchte sich kein Beispiel finden. Wenigstens setzen reformirende Gesetze, welche wie die Aufhebung des Jagdrechts, der Leibeigenschaft, der Feudalrechte direct Privatrechte modifiziren, stets voraus, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes ihnen bereits vorangeschritten sei. Als Regel wird man also unzweifelhaft festhalten müssen, daß Gesetze nicht den Zweck haben, bestimmte Privatrechte von einem Rechtssubject auf das andere zu übertragen.

Prüft man hiernach die Bestimmungen der Danziger Willkür, durch welche nach der Ansicht des Klägers plötzlich ein großer Theil des Fundus der Stadt an Privatpersonen veräußert sein soll, so stellen sich dieselben als Polizeigesetze über die Benutzung der öffentlichen Straße heraus, als Anweisungen an die Polizeibehörden, inwieweit dieselben ferner befugt und verpflichtet sein sollten, gegen Uebergriffe der Hausbesitzer in Betreff der Benutzung des Bürgersteiges Nachsicht zu üben. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß den Privaten ein Recht, Vorbauten auf dem Bürgersteige zu haben, nicht zustehe, daß sie sich vielmehr durch Errichtung derselben wider alles Recht den Fundus der Stadt gleichsam zu eigen gemacht hätten. Die bisher bestehende Polizeivorschrift, daß alle solche Vorbauten abgebrochen werden sollten, wird als eine dem Recht vollkommen entsprechende anerkannt, indeß aus besonderer Rücksicht auf die Nothdurft der Privaten angeordnet, daß von jener Regel unter genau begrenzten Bedingungen Ausnahmen zugelassen werden sollten.

Diesem Polizeigesetz will nun Kläger dieselbe rechtliche Wirkung beilegen, als wenn die Stadtregierung den einzelnen Hausbesitzern durch Vertrag oder Verleihung eines eigentlichen Privilegii das Recht der Superficies eingeräumt, d. h. ihnen ein dem Eigenthum nahekommendes dingliches Recht an dem Bürgersteige übertragen hätte. Lägen solche Verträge vor, so würde deren Anhalt für den Umfang und die Dauer des eingeräumten Rechtes maßgebend sein. Unter den vorliegenden Umständen würde, da durchaus keine Verpflichtung für die Stadt vorlag, aus Rücksicht für die Bedürfnisse Einzelner öffentliches Eigenthum fortzuschenken, die Vermuthung dafür sprechen, daß jene Rechte nur precario d. h. auf willkürlichen Widerruf eingeräumt seien, und sicherlich würden dergleichen Urkunden die übliche Clausel „ad bene placitum" enthalten. Zur Aufnahme irgend eines Vorbehalts der Art in das vorliegende Polizeigesetz hatte der Gesetzgeber dagegen nicht die geringste Veranlassung, weil die Möglichkeit ausgeschlossen war, daß die Stadt jemals dadurch benachtheiligt werden konnte, da es sich ganz von selbst verstand, daß der Gesetzgeber es jeden Augenblick modificiren konnte und daß die Staatsgewalt im Fall eines Gebots des öffentlichen Interesses vermöge des jus eminens berechtigt war, auch im Einzelnen die gewährte Nachsicht zurückzunehmen, ohne zu einer Entschädigungsleistung verpflichtet zu sein, da Privatrechte irgend welcher Art dadurch nicht begründet waren.

Zum Erlaß eines in der vom Kläger behaupteten Weise reformirenden Gesetzes bot ein Widerspruch zwischen den bestehenden Rechtsverhältnissen und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein keine Veranlassung. Die bloße Rücksicht auf das Bedürfniß Einzelner konnte es wohl rechtfertigen, gegen einen factisch bestehenden widerrechtlichen Zustand Nachsicht zu üben, soweit es das öffentliche Interesse irgend gestattete, nimmermehr aber, das öffentliche Interesse jenem Bedürfniß aufzuopfern, indem man Einzelnen dingliche Rechte an einem großen Theil des Areals der Stadt derart einräumte, daß diese im Fall des Eintritts eines öffentlichen Bedürfnisses genöthigt wurde, ihr Eigenthum durch Leistung enormer Entschädigungen zurückzukaufen. Das wäre vielmehr eine widersinnige und gewiß beispiellose Verschleuderung des öffentlichen Eigenthums gewesen.

Wenn in der Willkür geschrieben stände, das Eigenthum der Stadt am Bürgersteige und die daraus abgeleitete Vorschrift, daß die auf demselben errichteten Vorbauten abgebrochen werden sollen, stehe mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein so sehr im Widerspruch, daß eine Modificirung dieser Rechtsverhältnisse geboten erscheine, das Eigenthum der Stadt solle daher von nun ab beschränkt und den Hausbesitzern das Recht zugestanden werden, Gebäude auf dem Bürgersteige zu haben, dann könnte man allenfalls behaupten, daß das Gesetz das Dasein dinglicher Privatrechte sanctionirt habe. Der Gesetzgeber sagt aber gerade umgekehrt, daß ein anerkannt widerrechtlicher Zustand ausnahmsweise aus besonderer Rücksicht auch ferner noch geduldet werden solle.

Als Resultat ist kurz zu registriren: Nach der Danziger Willkür sollen Vorbauten unter gewissen Bedingungen auf dem Bürgersteige geduldet werden. Die Polizeibehörden handeln daher gesetzwidrig, wenn sie sich in ihren Verfügungen nach diesen Vorschriften nicht richten. Ein Eingriff in diese bestehende Rechtsordnung kann nur durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Das Recht der Vorbautenbesitzer ist aber kein wohlerworbenes Privatrecht, namentlich nicht das dingliche Recht der Superficies am Bürgersteige. Der Rechtsweg findet daher bei einem Eingriff in dieses Recht niemals statt, weder direct gegen die Giltigkeit der betreffenden Verfügung noch auf Entschädigung, vielmehr steht nur eine Beschwerde bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden offen, bei deren Entscheidung es bewendet.

Deutschland.

— Die 4. Deputation des Criminalgerichts (Vorsitzender Stadtgerichtsrath Pielchen) verhandelte zwei Preßprozesse. Der Redacteur des „Fortschritts", Ludwig Walesrode, ist aus § 97 des Preßgesetzes in Verbindung mit § 101 des Strafgesetzbuchs der Schmähung und Verhöhnung der Staats-Regierung angeklagt. Grund zu dieser Anklage giebt die politische Wochenschau in Nr. 39 des Fortschritts. In diesem Artikel heißt es: „Die freie Volkspresse würde sich gerade des Verraths am Vaterlande schuldig machen, wenn sie nicht fort und immerfort darauf hinwiese, daß die gegenwärtige Staatsraison — um uns dieses euphemistischen Wortes für etwas Unsagbares zu bedienen — Preußen an Ehren und Würden täglich ärmer macht, es demüthigt und an den Rand des Abgrunds führt, aus dem vielleicht keine Wiederkehr möglich ist. Es ist hohe Zeit, daß Preußen aus dem Schwindel der Reaction wieder zu sich selbst kommt, damit der Jahrestag der Volkserhebung, wie des Hubertsburger Friedens sich nicht ihres Ursprungs zu schämen haben" Staatsanwalt Goltz beantragte eine Geldbuße von 150 Thlr. event. 3 Monate Gefängnißstrafe. Der Angeklagte führte seine Vertheidigung selbst. Die Artikel 101 und 102 des Strafgesetzbuchs würden so oft citirt, daß die Worte von Haß und Verachtung gerade so mundrecht würden, wie eine kirchliche Liturgie. Es gebe aber einen Artikel 27 in der Verfassung, der der Staatsanwaltschaft weniger geläufig sei: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Druck, Schrift und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden u. s. w." Factisch habe man diese Censur, dies seien die vielen Preßprozesse. Glaube der Staatsanwalt etwa, der Art. 27 der Verfassung sei zum Schutz desjenigen Theils der Presse geschrieben, der immer mit der Regierung übereinstimme? Dieser Theil der Presse bedürfe des Schutzes nicht, denn er werde nicht belästigt. Der Schutz sei für die Opposition. An diesem einen Paragraphen halte er sich, um zu beweisen, daß der Artikel nichts mehr gesagt habe, als was er sagen durfte. Es gebe allerdings eine Grenze der Preßfreiheit, aber diese sei hier nicht überschritten. Der Gerichtshof nehme hier ganz die Stelle von Geschworenen ein, und er habe die Ueberzeugung, daß derselbe die Freiheit der Presse innerhalb der bestimmten Grenzen schützen werde. Der Gerichtshof erkannte auf Nichtschuldig und auf die Freigabe der mit Beschlag belegten Nummern des Blattes, indem er annahm, daß zwar unter dem Worte „Staatsraison" das gegenwärtige Ministerium in Bezug auf sein System gemeint sei, daß aber bei der Kritik dieses Systems ein Vergehen gegen Art. 101 des Strafgesetzbuchs nicht vorliege, da das System keine Anordnung der Obrigkeit sei. — Der zweite Prozeß war gerichtet gegen den Redacteur der „Abendzeitung", Thieme. Die Anklage gründet sich auf den Leitartikel in Nr. 13 der „Berliner Abendzeitung", in welchem von der Bestrafung der Beamten durch Versetzungen, von Quälereien der Presse durch Beschlagnahme u. s. w. die Rede ist. Auch hier erklärt der Gerichtshof gegen den Angeklagten das „Nichtschuldig."

Hannover, 9. März. Der König hat das Gnadengesuch des Generals v. Hedemann abgeschlagen. In Folge dessen ist diesen Vormittag in Gegenwart einer Anzahl Offiziere die Cassation des Generals im großen Saale des Militärhospitals vorgenommen worden. Diese Nacht wird Herr v. Hedemann zum Antritt seiner Strafe in das Zuchthaus nach Celle abgeführt. — Das Cultusministerium hat neuerdings ein Rescript über die Teufelsentsagung bei der Taufe erlassen, das zu den wunderbarsten Expectorationen neu ministerieller Halbheit gehört. Es wird in dem Rescript die Existenz des Teufels vom Cultusministerium mit eben so salbungsvollen als mysteriösen Worten anerkannt und die Formel der Teufelsentsagung bei der Taufe für durchaus rechtsbeständig erklärt; doch soll den Eltern, welche ihr Kind nicht mit dieser Formel taufen lassen wollen, gestattet werden, sich wegen Vollziehung des Taufacts an einen andern Geistlichen zu wenden.

Danzig, den 12 März.

* [Stadtverordneten-Versammlung am 10. März.] (Schluß.) Schließlich macht der Herr Vorsitzende Mittheilung von einer Eingabe mehrerer Hausbewohner am Heumarkt, welche Beschwerde darüber führen, daß von den städtischen Behörden die Erlaubniß gegeben, daß im nächsten Monate ein Circus auf dem Heumarkt erbaut werden und mehrere Monate stehen bleiben solle. Die Bewohner des Platzes zählen eine Reihe von Belästigungen auf, welche ihnen daraus erwachsen, und sie ersuchen die Stadtverordneten-Versammlung, die Genehmigung zur Verpachtung des Platzes nicht zu ertheilen. Die Versammlung beschließt, da inzwischen bekannt geworden, daß die Verpachtung des Platzes durch den Magistrat ohne Genehmigung der Stadtverordneten stattgefunden habe, sofort in die Discussion über diese Angelegenheit einzutreten. Herr Dr. Lièvin erhebt dagegen Widerspruch, da es nach der Geschäftsordnung unzulässig sei. Der Gegenstand befinde sich weder auf der Tagesordnung, noch sei vor der Tagesordnung ein Antrag eines Mitgliedes der Versammlung in Bezug auf denselben eingebracht. Die Versammlung dagegen beschließt, über die Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit sofort zu verhandeln. Nachdem der Magistrats-Comm. Hr. Stadtrath Strauß erklärt, daß die Verpachtung des Platzes allerdings stattgefunden, daß der Magistrat sich hierzu auch für berechtigt gehalten habe, da die Principien, nach denen eine solche Verpachtung stattfinde, ein für all mal unter Zustimmung der Stadtverordneten festgestellt seien, erklären sich die Herren Biber, J. C. Krüger und Jebens übereinstimmend dahin, daß der Magistrat in keinem Falle berechtigt sei, eine Disposition über einen Theil des städtischen Eigenthums ohne vorherige Anfrage bei der Versammlung zu treffen. Die Beschlußfassung über diese Angelegenheit wird schließlich bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Marienburg, 9. März. Herr Röckner aus Danzig hielt in der gestrigen politischen Versammlung einen Vortrag über die polnische Frage und das Verhalten unseres Ministeriums und des Abgeordnetenhauses in derselben. Durch Erheben von den Plätzen wurde von der zahlreichen Versammlung dem Abgeordnetenhause ein Dank votirt und beschlossen, eine Zustimmungs-Adresse dem Hause zu übersenden.

Stadt-Theater.

*** Frl. Albina di Rhona producirte in der gestrigen Darstellung drei Nationaltänze, einen spanischen, einen schottischen und einen serbischen, von denen uns besonders die beiden letzteren ansprachen. Es handelt sich hier bei dem Highland fling wie bei der slawischen Mazurka, um die Idealisirung des eigentlichen Volkstanzes, und die Künstlerin vermag es bei der ihr eigenen Anmuth und dem neckischen Humor die originellen, oft höchst capriciösen Formen des Tanzes und zugleich die Gesetze der Grazie strenge einzuhalten. — Daneben wurden zwei französische Lustspiele aufgeführt. Das erste, von Moser bearbeitet: „Ich werde mir den Major einladen", ist wenigstens erträglich; das zweite jedoch „Ein Blatt Papier" ist von einer solchen Gedehntheit und von solchem Ungeschmack der Bearbeitung, daß es trotz aller Anstrengung der Darsteller und trotz aller decorativen Bemühungen tödtlich langweilen muß. Wenn die Regie sich entschließen wollte, alle dem Bearbeiter geistreich erscheinende Reden erbarmungslos zu streichen und so das Ganze auf den dritten Theil der Zeit zu reduciren, so würde man vielleicht von der eigenthümlichen Moral und den fabelhaften Schicksalen des verhängnißvollen Stückes Papier absehen und sich durch die komischen Situationen unterhalten lassen.

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

Concurs-Eröffnung.

Königl. Kreis-Gericht zu Carthaus,

1. Abtheilung,

den 10. März 1863, Vormittags 11¼ Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Toews hierselbst ist der kaufmännische Concurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 4. März c. festgesetzt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechtsanwalt Mallison hieselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 21. März cr.,

Vormittags 11 Uhr,

in dem Verhandlungszimmer No. 1 des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Commissar Herrn Gerichts-Assessor Schmiedel anberaumten Termine ihre Erklärungen u. Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum 9. April c. einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen. [5090]

Die Thuringia in Erfurt

versichert **Gebäude, Mobilien** und **Waaren** in der Stadt wie auf dem Lande gegen **Feuersgefahr** zu billigen Prämien. Den **Hypothekengläubigern** gewährt sie besondern Schutz.

Sie schließt **Lebensversicherungen** aller Art unter den liberalsten Bedingungen.

Land- und **Eisenbahntransportversicherungen** werden zu billigen Sätzen angenommen.

Anträge nehmen entgegen und ertheilen bereitwilligst jede nähere Auskunft die **unterzeichnete** Hauptagentur, so wie die Agenten

Fr. Sczersputowski jun., Danzig, Reitbahn 13,
Zimdars in Grebinerfelde,
David Gabriel in Elbing,
L. Zindler in Marienburg,
L. Alsleben in Neustadt,
Morgenroth in Dirschau,
C. G. Zander in Mewe,
Franz Rettig in Pr. Stargardt,
G. Kahran in Marienwerder.
Carl Braun in Graudenz,
Th. Glasshagen in Garnsee, [3008]
Howaldt in Christburg.
Nürnberg in Riesenburg.

Die Haupt-Agentur,

Biber & Henkler,

Brodbänkengasse No. 13.

Die **Gemüse-, Feld-, Gras-, Blumen-Saamen, Pflanzen- u. Sträucher-Handlung** von **Aug. Drenckmann** in Erfurt hat ihr neuestes reichhaltiges in **Gemüsen-** u. **Rosensorten** namentlich ganz besonders gutvertretenes Verzeichniß ausgegeben und erlaubt sich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß alle einschlagenden Artikel zu den Original-Preisen des Catalogs durch die Herren **C. u. R. Schulz in Danzig**, Hundegasse No. 70, bei welchen ferner Verzeichnisse gratis zu Diensten stehen, bezogen werden können. [4409]

Ein schon gebrauchter, aber gut erhaltener, auf Druckfedern ruhender halbverdeckter Wagen, von 2 Pferden auf Landwegen leicht transportabel, wird zu kaufen gesucht,

Offerten an Ritter, Walters Hotel abzugeben. [5096]

Die neuesten Hamburger und Pariser Spazierstöcke empfiehlt in großer Auswahl zu den allerbilligsten Preisen

G. Gepp,
Jopengasse No. 51.

Vom 1. April ab befindet sich mein Geschäft Jopengasse 43, bei der Pfarrkirche. [5083]

---

130 Stück gut fette starke Hammel, stehen zum Verkauf in Rundewiese bei Garnsee. [4872]

Beste Kamin-, Maschinen-, dreifach gesiebte Nuß-, wie auch Gries-Kohlen empfiehlt zum billigsten Preise frei an die Thüre

A. Wolfheim,

Kalkort Nr. 27. [2199]

Gasthaus-Verkauf.

Mein Gasthaus (Deutsches Haus) in welchem seit Jahren ein sehr gutes Geschäft gemacht wird, mit ca. 35 M Land, ist wegen Krankheit meiner Familie unter sehr annehmbaren Bedingungen von mir zu kaufen.

Stuhm, im März 1863. H. Kayser.

Mein Gasthaus (Stadt Marienburg) mit Kegelbahn und Garten, sehr gut gelegen, ein Morgen Gartenland und Stall, ist für den Kaufpreis von 2250 Thlr. zu kaufen.

Stuhm, im März 1863.

[4647] **H. Kayser.**

Die gewinnreichste Speculation

ist die Betheiligung bei dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen

Eisenbahn-Anlehen,

wovon der Verkau der Loose gesetzlich in Preußen gestattet ist.

Ziehung am 1. April.

Die Hauptgewinne des Anlehens sind; 24mal fl. **250,000**, 71mal fl. **200,000**, 103mal fl. **150,000**, 90mal fl, **40,000**, 105mal fl. **30,000**, 90mal fl. **20,000**, 105mal fl. **15,000**, 2060 Gewinne à fl. **5000** bis abwärts fl. **1000**. — Der geringste Preis, den mindestens jedes Obligationsloos erzielen, muß ist jetzt fl. 140. — **Kein anderes Anlehen bietet eine gleiche Anzahl so großartiger Gewinne verbunden mit den höchsten Garantien.** — Um die Vortheile zu genießen, welche **Jedermann die Betheiligung ermöglichen,** beliebe man sich baldigst **DIRECT** an unterzeichnetes Bankhaus zu wenden, welches nicht nur allein Pläne und Ziehungslisten gratis und franco versendet, sondern auch die kleinsten Aufträge aufs prompteste ausführt. [4291]

Stirn & Greim, Banquiers in Frankfurt a. Main.

Rob. M. Sloman's Packet-Schiffe,

durch ihre raschen und glücklichen Reisen seit Jahren berühmt, werden expedirt

von Hamburg direct

nach **New-York** und **Quebec** am **1.** und **15.** eines jeden Monats.

Zur Annahme von Passagieren und Auswanderern für diese Schiffe von Hrn. Rob. M. Sloman allein ermächtigt, empfehlen wir dieselben allen Reisenden und Auswanderern unter Zusagung der besten und gewissenhaftesten Beförderung. Nähere Auskunft ertheilen unsere Herren Agenten und auf frankirte Briefe

Donati & Co.,
concessionirte Expedienten in Hamburg.

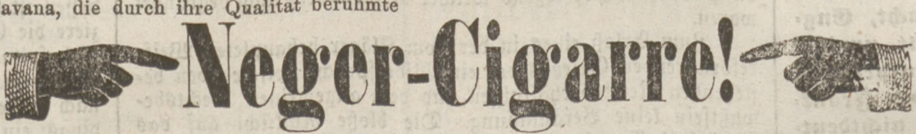
[3433]

Notiz für Raucher

und ins Besondere für meine S. T.

Kunden.

Vielfachen Wünschen entgegen zu kommen, verschrieb ich von meinem Hause in Havana, die durch ihre Qualität berühmte



bereits zum 73sten Male. Dieselben empfehlen sich abermals durch prachtvolles Aroma und ist der Preis — trotz der enorm hohen Tabackspreise — unverändert derselbe geblieben. — Die Verpackung ist genau der früheren gleich — nämlich — Fässchen à 600 — 300 und 150 Cigarren — je 25 Cigarren in Staniol verpackt. — Gegen Einsendung des Betrages oder Anweisung auf ein hiesiges Haus, versende ich

Original-Fässchen mit 600 Cigarren à 14 Thlr. 12 Sgr.
Original-Fässchen mit 300 Cigarren à 7 Thlr. 6 Sgr.
Original-Fässchen mit 150 Cigarren à 3 Thlr. 18 Sgr.
Pr.-Cour.

Carl Heylbut, Agent und Importeur, **Hamburg.**

(Vertreter der Herren José de Pestro in Havana, Henry Lion Successor in St. Louis u. A.)

Ich halte stets bedeutendes Lager echter Cigarren — pr. Mille von 12 Thaler bis 120 Thaler und pr. 100 Stück von 1 Thaler 6 Sgr. bis 12 Thaler Preuss. Courant.

Um Irrthümer zu vermeiden, wolle man auf der Adresse — genau — bemerken — **Carl Heylbut,** Agent und Importeur in Hamburg. [4795]



Rettig-Saft.

Weißer Brust-Syrup.

Vor 5 Jahren wurde dieses Hausmittel das erste Mal dem Publikum empfohlen. Daß jene erste Empfehlung eine gerechtfertigte, beweist der täglich größere Dimensionen machende Absatz. Da er seines lieblichen Geschmacks wegen auch von Kindern gern genossen wird, so sollte er schon wegen des Keuchhustens derselben vorräthig gehalten werden, besonders auf dem Lande, wo Arzt und Apotheke entfernt, und zwar um so mehr, da er, kühl gestellt, sich mehrere Jahre hält.

In Originalflaschen à 12½ Sgr., 7½ Sgr. und 5 Sgr. nur allein ächt zu haben in der Handlung von

Parfümerien-, Seifen und Toilettenartikeln
des **Albert Neumann** in Danzig,
Langenmarkt 38,

in Elbing bei **Fr. Hornig**, in Marienwerder bei **Fr. Eveline Oehler.** [3635]

Extrait Japonais,

neu erfundenes Haarfärbe-Mittel, mit welchem man jede beliebige Farben-Nuance, blond, braun bis ganz schwarz sofort echt herstellt. Kein Mittel ist bekannt, welches so schön und ohne Nachtheile färbt. 2 Fl. 25 Sgr. [3635]

Haupt-Depot für Danzig und Umgegend
bei **Albert Neumann,**
Langenmarkt 38,
Handlung von Parfümerien und Toiletteartikeln.

Wiederverkäufer erhalten angemessenen Rabatt.

Neueste Sendung Rettig-Bonbons

aus der Fabrik des Königl. Hoflieferanten **Theodor Hildebrandt & Sohn** in Berlin, à Packet 3 Sgr., empfiehlt [3635]

Albert Neumann, Langenmarkt 38.

Schnellklärung trüber Flüssigkeiten.

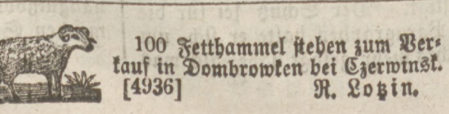
Sofortige glanzbelle Klärung aller Arten von trüben Flüssigkeiten, namentlich: Wasser, Wein, Spirituosen, Bier, Cyder, Essig, Säfte, Laugen u. s. w — **Klärmasse**, welche nicht verloren geht und immer wieder zu gebrauchen ist, das Pfd. à 1⅓ Thlr. — Apparate, aus steinähnlicher Masse, welche von Säuren nicht angegriffen werden und leicht zu reinigen sind, zu 30—60 Quart pro Stunde, incl. Klärmasse für 5 Thlr., dergleichen Apparate zu 1—2 Eimer pro Stunde für 10 Thlr., zu 2—4 Eimer pro Stunde für 20 Thlr., Apparate für den Hausgebrauch à 3 Thlr., gegen Nachnahme oder Franco-Einsendung der Beträge. Geprüft und bestens empfohlen von Dr. **Döbereiner,** Dr. **Gall** und andern Autoritäten. [4065]

Freiburg a. d. U. in Thüringen. **G. Nawald.**

Die allerbilligsten Billardbälle sind nur allein zu haben bei

G. Gepp,
Jopengasse No. 51.

Vom 1. April ab befindet sich mein Geschäft Jopengasse 43, bei der Pfarrkirche. [5085]



100 Fetthammel stehen zum Verkauf in Dombrowken bei Czerwinsk.
[4936] R. Lotzin.

Eine Partie gebraakten besten schwedischen Theer, lagernd im Theerhofe, offeriren in ganzen und halben Tonnen

[5095] **Petschow & Co.**

Mein großes Lager Unter-

kleider in Wolle und Baumwolle. Ausverkauf von wollenen Hauben, Pellerinen u. Spencer. Preise billigst und fest.

[5093] **Otto Retzlaff.**

Pom. Segeltuch zu Mühlensegel, Getreidesäcke, Ver-

ladungssäcke. Tapezier, und andere Leinen bis ¹²/₄ breit, schl. Leinen, bis ¹²/₄ breit zu Laken, ostpr. und Gebirgsleinen, rohe und gebleichte Hemdennessel bis ¹²/₄ breit. Preise billigst und fest, empfiehlt **Otto Retzlaff.** [5094]

Die neuesten echten Wiener Meerschaum-Cigarrenspitzen und Shagpfeifen empfiehlt in großer Auswahl zu den allerbilligsten Preisen

G. Gepp,
Jopengasse No. 51.

Vom 1. April ab befindet sich mein Geschäft Jopengasse 43, bei der Pfarrkirche. [5084]

Vorzüglich schöne **Maschinenkohlen, Kaminkohlen** und **Nußkohlen** so wie **Coaks** empfiehlt **E. A. Lindenberg,**

[1028] Jopengasse 66.

Für ein bedeutendes **Dampfschneidemühlen-Etablissement**, verbunden mit Holz- und Export-Geschäft in **Berlin**, wird ein **Inspector resp. Buch- und Rechnungsführer** gesucht. Einem Beamten, Oeconomen, oder sonst einem gebildeten sichern Mann, bietet sich Gelegenheit, sich eine dauernde Stellung zu sichern, welche ganz unabhängig, und mit einem Jahres-Einkommen von mindestens 1000 Thlr. dotirt ist. Gefällige Anträge franco an **J. Holz** in Berlin, Fischerstraße 24. [5054]

Gelegenheitsgedichte aller Art fertigt
[7332] **Rudolph Dentler.**

Gasthof „zur Hoffnung",

Krebsmarkt No. 8.

Die seit einer Reihe von Jahren von mir geführte Gastwirthschaft im Gasthofe **„zur Hoffnung"**, vor dem hohen Thore Krebsmarkt **No. 8**, habe ich aufgegeben, und ist dieselbe an **Herrn Adolf Rohleder** übergegangen.

Bei dieser Gelegenheit sage ich dem hiesigen wie auswärtigen Publiko, den Herren Geistlichen, Gutsbesitzern 2c. für das mir stets geschenkte Vertrauen und Wohlwollen meinen wärmsten Dank, und bitte dasselbe auch auf meinen Nachfolger gütigst übergehen lassen zu wollen.

Danzig, Februar 1863.

M. J. Laschewski.

Bezugnehmend auf obige Anzeige, erlaube ich mir das hiesige wie auswärtige geehrte Publikum ganz ergebenst zu bitten, in vorkommenden Fällen sich meines Gasthofes zu bedienen. Durch wesentliche Verbesserungen und Erneuerungen bin ich bemüht gewesen, namhaften Mängeln abzuhelfen, durch freundliches Entgegenkommen, gute Bedienung, stets wohlschmeckende warme wie kalte Speisen und gute Getränke werde ich mir das Wohlwollen meiner geehrten Gäste zu erwerben und zu erhalten suchen.

Hochachtungsvoll und ergebenst.

Danzig, Februar 1863. [5092]

Ed. Adolf Rohleder.

Angekommene Fremde am 11. März.

Englisches Haus: Kaufl. Zink a. Pr. Stargardt, Böker a. Remscheid, Schörling a. Bremen, Ephraim u. Rosenthal a. Berlin, Friedländer a. Graudenz, Heckel a. Leipzig, Zeiser a. Königsberg.

Hotel de Berlin: Kaufl. Meyer, Handmann u. Mehlisch a. Berlin, Loose a. Königsberg, Leistikow a. Thorn, Herz a. Hamburg, Haan a. Hamm, Härtel a. Elbing.

Hotel de Thorn: Rittergutsbes. Dobricka a. Freiwalde. Gutsbes. Hirschfeld a. Gr. Nordsee, Weniger a. Breslau, Voß n. Gem. a. Hochredlau. Hotelbesitzer Soder a. Pr. Stargardt. Kaufl. Springsfeldt a. Hamburg, Windler a. Rotterdam, Koschinsky a. Graudenz, Cohn a. Neustadt.

Walters Hôtel: Gutsbes. Ehrenberg a. Gr. Lichtenau. Kfm. Meller a. Düsseldorf. Rent. Ritter a. Gr. Paglow. Pfarrer Pawlowski a. Pelplin. Gutspächter Kaiser a. Pelplin, Wendland a. Mestin.

Schmelzers Hotel: Gutsbes. Basener a. Ostrowitt. Rentier Goldbank a. Graudenz. Fabrikdirector Reiß a. Remscheid. Kaufl. Howe a. Hamburg, Bartels a. Bitterfeldt, Weber a. Janow, Kurfürst a. Berlin.

Bujacks Hôtel: Kaufl. Meier a. Elbing, Ulrich a. Berlin, Löwenstein a. Königsberg. Gutsbes. Wink a. Letzkau.

Deutsches Haus: Rendant Wacker a. Dombrowo. Kaufl. Borski a. Gewokrug, Schulz a. Danzig, Lehmann a. Labes. Rentier Schmidt a. Danzig.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.